jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/21 87/09/0233

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Lehnt der Arbeitgeber die Stellung jeder Ersatzkraft von vornherein ab, mangelt es an einer der beiden gem§ 4 Abs 1 AuslBG rechtserheblichen Tatsachen als Voraussetzung für eine Erteilung der begehrten Beschäftigungsbewilligung (Hinweis auf E 30.4.1987, 87/09/0012)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090233.X02

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at